

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,  
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **vollstationären heilpädagogisch/ therapeutischen Wohngruppe Rethfeldsfleet, Rethfeldsfleet 6 A, 28357 Bremen**, für Kinder und Jugendliche erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

**2. Leistung**

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren vom 14.12.2020 genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/ Therapeutische Wohngruppe.

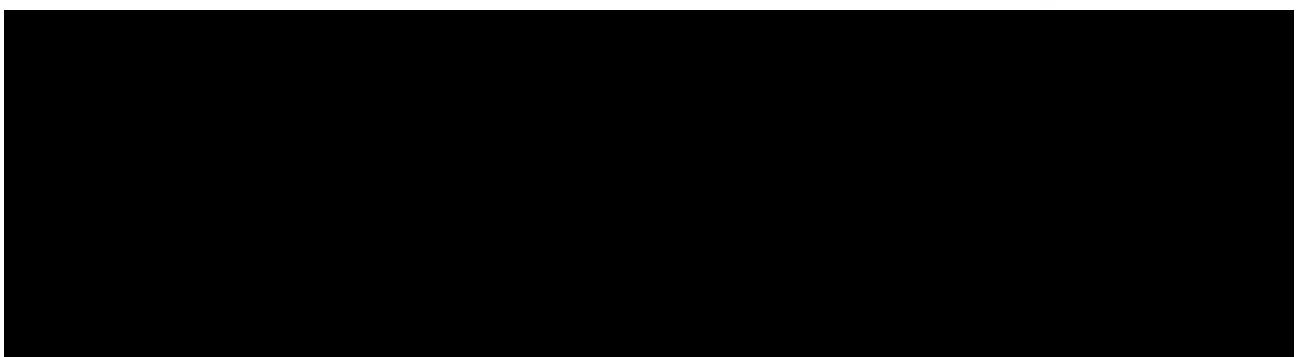
**Plätze:** Die Wohngruppe hat 8 Plätze.

**Zielgruppe Rethfeldsfleet:** Kinder und Jugendliche in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 12 Jahren, die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, um sich weiterentwickeln zu können.

Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten

- die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen,
- die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen.

**Zudem werden 2 Plätze für Kinder und Jugendliche mit der möglichen Diagnose FASD (Fetalen Alkohol Spektrum Störungen) zur Verfügung gestellt. Dabei ist nach Ersteinsschätzung auch eine Überprüfung und mögliche Begleitung zur Abklärung und Diagnostizierung vorgesehen. In Absprache mit dem Landesjugendamt Bremen kann als Ausnahme die Platzzahl für Kinder und Jugendlichen mit der Diagnose FASD auf 3 Plätze erhöht werden.**



Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

**Betreuungsszeiten:** Rund-um-die-Uhr an 365 Tagen (24/7)

**Räumlichkeiten Rethfeldsfleet:** 8 Einzelzimmer, Wohn-/ Eßzimmer, 2 Küchen, Bäder/ WC, Büro/ Bereitschaftszimmer, Computerraum, Spiel-/ Tobe-/ Partyraum, Waschkeller mit Waschmaschine und Trockner. WLAN steht zur Verfügung.

**Haus Rethfeldsfleet:** Doppelwohnhaus mit 2 Etagen (Wohn- und Nutzfläche 312 qm) in ländlicher Umgebung, großer Garten mit Spielgeräten

**Verpflegung:** Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder und Jugendlichen sicher. Kulturelle und religiöse Hintergründe (wie Bräuche, Regeln) werden beim Einkauf der Lebensmittel und Zubereitung von Mahlzeiten beachtet und gewürdigt.

#### **Qualitätssicherung:**

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

### **3. Leistungsentgelt**

**3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem 01.02.2024 bis 31.01.2025 beträgt die Gesamtvergütung:**

**€ 266,59 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 239,93 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 252,63 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 13,96 pro Person/ täglich.**

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem **01.02.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**:

**€ 275,99 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 248,39 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 262,25 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 13,74 pro Person/ täglich.**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

#### **5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht.

#### **6. Sonstiges**

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

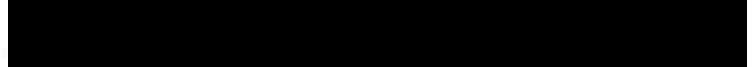
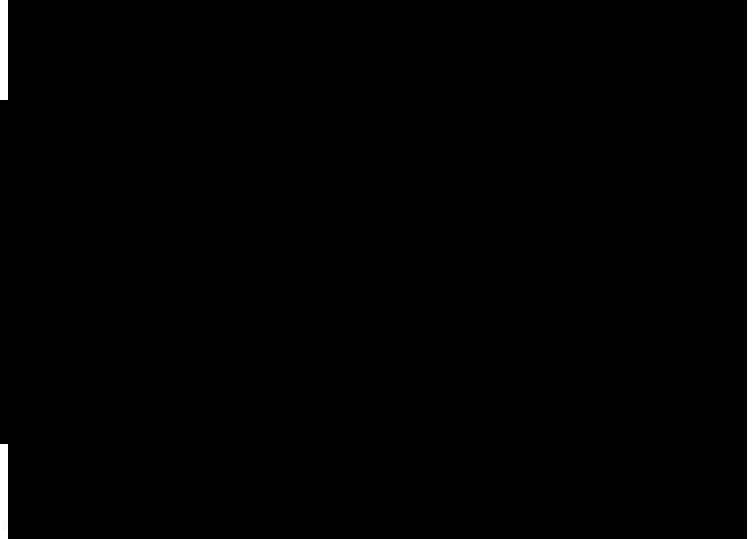
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**



Anlagen:

Leistungsbeschreibung  
Kalkulationsblätter